

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 06.05.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1906.) 72. Stück.

Inhalt:

N. 153. Patent vom 1. Mai 1906, betreffend Abänderungen des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck sowie der näheren Bestimmungen zum Normal-Etat.

N. 153.

Patent, betreffend Abänderungen des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck sowie der näheren Bestimmungen zum Normal-Etat.

Oldenburg, den 1. Mai 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden hierdurch die mit dem Landtage des Großherzogtums vereinbarten Abänderungen des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck sowie der näheren Bestimmungen zum Normal-Etat.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 1. Mai 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Zeidler.

Abänderungen

des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der
Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das
Fürstentum Lübeck sowie der näheren Bestimmungen
zum Normal-Stat.

(Patent vom 11. März 1903.)

I. Normal-Stat.

A. Kopfsahl, Besoldung und Rationen.

1 Stabswachtmeister:		
— — — — —		
Gehaltzuschlag		300 M.
9 Wachtmeister (Berittführer)		
— — — — —		
Gehaltzuschlag je		220 M.
88 Gendarmen:		
— — — — —		
Gehaltzuschlag je		200 M.
— — — — —		
Soldzulage für den Rechnungsführer		400 M.

II. Nähere Bestimmungen.

1. Innerhalb der unter A angegebenen Gehaltsätze werden bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten folgende Zulagen gewährt:

dem Stabswachtmeister 150 *M.*, den Wachtmeistern (Berittführern) 100 *M.* und den Gendarmen 75 *M.* nach je 2 Jahren.

Die Gewährung der Zulagen erfolgt von dem ersten Tage desjenigen Monats an, welcher auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt. Die erste Bewilligung einer Zulage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern.

Auf die Gehaltszuschläge findet das Gesetz vom 24. April 1906 wegen des Gehaltszuschlags für die Zivilstaatsdiener, soweit zutreffend, Anwendung.

2. Die vorstehenden Abänderungen treten vom 1. Januar 1906 an in Wirksamkeit.



